



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Energie

[gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch)

Basel, 26. September 2023

### **Regierungsratsbeschluss vom 26. September 2023**

#### **Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve): Vernehmlassung Rückmeldung des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zur geplanten Änderung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG). Gerne äussern wir uns wie folgt:

I.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt unterstützt die Vorlage weitgehend. Die Bildung von strategischen Reserven zur Absicherung der Stromversorgungssicherheit in der Schweiz ist angesichts der offenbar gewordenen Abhängigkeiten und Knappheitsrisiken notwendig. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage ist daher unbestritten.

Die Umlage der mit der Stromreserve entstehenden Kosten auf das Stromnetzentgelt und damit auf die Stromkonsumenten ist aus unserer Sicht aber störend. Die «Versicherungsleistung» der Stromreserve kommt letztlich der ganzen Volkswirtschaft der Schweiz zu Gute und es wäre daher auch eine Finanzierung aus dem Bundeshaushalt gerechtfertigt. Wir bitten den Bund entsprechende Überlegungen in die weitere Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens der Stromreserve einfließen zu lassen.

Wir stellen weiter fest, dass der Einsatz fossiler Brennstoffe dem Klimaschutzziel (Netto-Null) zuwiderläuft und die bestehenden Abhängigkeiten im Energiebereich vom Ausland nicht reduziert. Wir ersuchen den Bundesrat, auch diesen Aspekt in der Umsetzung des StromVG entsprechend zu gewichten.

Kritisch betrachten wir daher auch die im Energiegesetz vorgesehene Förderung von WKK-Anlagen zur zusätzlichen Stromproduktion. Zwingend ist aus unserer Sicht, dass bei neuen WKK-Anlagen ein Betrieb nur noch mit erneuerbaren Treibstoffen zugelassen wird resp. dass Massnahmen zur weiteren Förderung erneuerbarer Brennstoffe vorgesehen werden.

Grundsätzlich stellen wir auch fest, dass in der Strategie des Bundes der Aspekt der Verbrauchsreduktion resp. des Stromverzichts zu wenig berücksichtigt wird. Ein Verzicht ist volkswirtschaftlich billiger als zusätzliche Investitionen in Reservekraftwerke. Unsere Forderung ist daher, dass

der Bund seine Strategie hier ergänzt. Indem mit einer allgemeinen Verbrauchssenkung der potentielle Bedarf an Reservekapazität reduziert werden kann, reduzieren sich auch die Kosten für die Stromreserve, weil sie nur resp. in geringerem Masse anfallen, wenn eine Mangellage tatsächlich eintritt. Im Übrigen ist die Forderung, dass die jetzt geschaffenen resp. Planung befindlichen Reservekraftwerke sobald als möglich auf den Betrieb mit erneuerbaren Treibstoffen (etwa Wasserstoff) umgestellt werden.

II.

Der Luftreinhaltung ist bei der Sicherstellung der Stromreserve ein hoher Stellenwert beizumessen. Es muss generell das Ziel sein, dass für die Zwecke der Winterstromreserve mittel- bis längerfristig Anlagen zum Einsatz kommen, die konform zu den Vorgaben der Luftreinhalteverordnung (LRV) sind. Allfällige Ausnahmen sollten möglichst vermieden und eingegrenzt werden. Unsere Forderung ist daher, dass der Bundesrat die Erleichterungen in Bezug auf die Einhaltung der LRV in der Verordnung anlagenspezifisch festlegt und zeitlich begrenzt. Auch sollte aufgezeigt werden, aufgrund welcher Anreizmechanismen Notstromgruppen, die an der Stromreserve teilnehmen, zu stationären Motoren aufgerüstet werden können.

III.

Die lufthygienisch besonders kritischen Notstromgruppen sollen zudem erst in tiefster Priorität Verwendung finden. Artikel 8a Absatz 6 Buchstabe h E-StromVG sieht bereits vor, dass der Bundesrat die Einzelheiten hinsichtlich der Koordination des Abrufs der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung regelt, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können. Diese Bestimmung sollte auf Gesetzesstufe konkretisiert werden. Insbesondere sollen Kriterien des Umweltschutzes, namentlich der Einhaltung der LRV, explizit berücksichtigt werden.

V.

Im Übrigen stellen wir einen Widerspruch zu den Ausführungen zur Revision der Winterreserververordnung (WResV) fest, wonach auf Gesetzesstufe wieder die Netzbetreiberin und nicht die politisch verantwortliche Behörde die erstrangige Verantwortung hinsichtlich der Durchführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der Teilnehmer an der Reserve zukommen soll. Es wäre daher zu prüfen, ob das Primat der politischen Behörde nicht bereits im StromVG normiert werden sollte.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Hinweise und Anträge.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin